

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 2-3
10. April 2003

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 22. Oktober 2002.....	22
Beschlüsse der 1. Sondertagung der XIII. Landessynode.....	23
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. Februar 2003.....	23
Genehmigung der Satzungsänderungen der Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“ in Rostock	26
Satzungsänderung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig vom 1. Oktober 2002.....	26
Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter	26
Strukturveränderungen.....	30
Pfarrstellenausschreibungen.....	30
Personalien.....	35

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

402.00/93

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der VELKD zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 22. Oktober 2002 bekannt.

Schwerin, 19. Februar 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 22. Oktober 2002

(ABI.VELKD Band VII S. 194)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2000 (ABl. Bd. VII S. 128), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt,
 - b) in Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.
3. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) in den Absätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der zunächst beantragten Elternzeit von nicht mehr als 18 Monaten inner-

halb der 18-Monatsfrist muss spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt der Elternzeit beantragt werden. Wird Elternzeit beantragt, die über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts der Elternzeit. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung der Elternzeit beantragt, die insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem die ursprünglich genehmigte Elternzeit geendet hätte.“

Artikel II

In der Überschrift von § 80 sowie in § 80 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz - KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 292), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. November 2000 (ABl. Bd. VII S. 130), wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

**Beschlüsse der 1. Sondertagung der
XIII. Landessynode**

**Beschluss
zur Situation im Irak**

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs teilt die Besorgnis vieler Menschen in unserem Land angesichts der gegenwärtigen Situation im Irak und betont: Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein.
Sie unterstützt die Erklärung Verantwortlicher aus Kirchen in Europa vom 5. Februar in Berlin, die sich nach Beratung mit den Kirchenräten aus den USA und dem Nahen Osten gegen einen Krieg im Irak ausgesprochen haben.
Sie ruft die Gemeinden in unserer Landeskirche auf, in ihren Gebeten und Aktionen für den Frieden nicht nachzulassen.

Ludwigslust, 22. Februar 2003

Die Landessynode
Möhring
Präses

460.01/312-

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission vom 28. Februar 2003**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht werden.

Schwerin, 5. März 2003

Der Oberkirchenrat
Flade

**Beschluss
zur Zusammenarbeit von Kirchgemeinden**

1. Ein Ziel in der Entwicklung der Kirchgemeinden ist eine verbindliche organisatorische Zusammenarbeit in größeren Arbeitsstrukturen.
2. Kriterien hierfür werden bis zur Frühjahrssynode 2003 erarbeitet.
3. Der Prozess wird von den Gemeinden getragen und durch die Kirchenkreise begleitet und koordiniert.
4. Die Formen der Zusammenarbeit sind:
 - verbundene Kirchgemeinden
 - vereinigte Kirchgemeinden
 - Kirchgemeindeverband
5. In diesem Prozess können die Propsteien neu geordnet werden.
6. Der Prozess soll zügig beginnen und spätestens im Jahre 2006 sichtbare Ergebnisse zeigen.

Ludwigslust, 22. Februar 2003

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Erste Arbeitsrechtliche Regelung
vom 28. Februar 2003
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung
zur Förderung des gleitenden Übergangs
in den Ruhestand
(Altersteilzeitordnung-ATZO)**

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung-ATZO) vom 29. Mai 2000, geändert durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Februar 2001 (KABl 2000 S. 47, 2001 S. 24), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „1. Januar 2010“ ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Zweite Arbeitsrechtliche Regelung
vom 28. Februar 2003
zur Änderung der Fünften Arbeitsrechtlichen Regelung
vom 19. Mai 1999
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung
vom 28. Juni 1993
zur Sicherung der Mitarbeiter bei
Rationalisierungsmaßnahmen
und Einschränkungen von Einrichtungen**

§ 1

Die Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Mai 1999 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 (KABl 1993 S. 131, 1999 S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Mai 2004 und umfasst alle diejenigen Mitarbeiter, die bis zum 31. Mai 2004 eine Vereinbarung über die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses abschließen oder denen bis zum 31. Mai 2004 die Kündigungserklärung zugeht.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Vierte Arbeitsrechtliche Regelung
vom 28. Februar 2003
zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts**

**§ 1
Änderung der Kirchlichen
Arbeitsvertragsordnung**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991, zuletzt geändert durch die Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 25. Oktober 2002 (KABl S. 108), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „diesem Tarifvertrag“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 wird der Wortlaut des Buchstaben n gestrichen.
3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.
4. § 19 Abs. 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
5. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 Satz 2 Buchst. d wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) Nr. 6 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 29 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 werden
 - aa) die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b Bundesbesoldungsgesetz BBesG“ durch die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz“ ersetzt,
 - bb) nach den Worten „Ortzuschlag der Stufe 2“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1“ eingefügt,
 - cc) nach den Worten „eine entsprechende Leistung“ das Komma und die Worte „Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „ebenfalls der“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, der“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „versorgungsberechtigt ist“ die Worte „der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 3 wird nach den Worten „Besoldungsgesetzen über“ das Wort „Familienzuschläge,“ eingefügt.
- e) Die Protokollnotiz Nr. 3 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 5 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI i.V.m. § 8 SGB IX“ ersetzt.

10. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „600,00 DM“ durch den Betrag „306,78 EUR“, der Betrag „800,00 DM“ durch den Betrag „409,03 EUR“ und der Betrag „1.000,00 DM“ durch den Betrag „511,29 EUR“ ersetzt.

11. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird in den Unterabsätzen 2 und 3 jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
- c) In Absatz 5a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
12. In § 49 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
13. In § 52 Abs. 4 Unterabs. 1 werden die Worte „der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Vorstände der Bereiche auf Bundesebene sowie des Hauptvorstandes bzw. der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften“ durch die Worte „der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechend der Gremien anderer vertragschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften“ ersetzt.
14. In § 52 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.
15. § 57 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Kündigungen - auch außerordentliche - bedürfen der Schriftform.“
16. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch die Worte „erwerbsgemindert“ ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder 236 a SGB VI“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Mitarbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

- d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Liegt bei einem Mitarbeiter, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“

- e) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

17. In § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „diesem Tarifvertrag“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt.

18. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 2

Außerkräftreten der Geringfügigenordnung

Die Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) tritt mit Ablauf des 30. April 2003 außer Kraft.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Für das Arbeitsverhältnis von im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigten Angestellten, für das bis zum 30. April 2003 die Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) gilt und das über diesen Zeitpunkt hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gilt mit Wirkung vom 1. Mai 2003 die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung und die sonstigen für die Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche beschlossenen Arbeitsrechtlichen Regelungen.

(2) Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 1. Mai 2003 zurückgelegt worden sind. § 53 Abs. 3 KAVO bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Kühlungsborn, 15. März 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Pilgrim
Vorsitzender

5003-12/112-4

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Kuratorium in seiner Sitzung am 11. November 2002 beschlossene Satzungsänderung der Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“ in Rostock mit dem Genehmigungsvermerk vom 27. Februar 2003.

Schwerin, 27. Februar 2003

Der Oberkirchenrat
Rausch

Das Kuratorium des Michaelshofes hat in seiner Sitzung am 11. November 2002 gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 12 der Stiftungssatzung vom 18. Mai 1993 in der ab 1. Januar 1997 gültigen Fassung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung das Folgende beschlossen:

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Landespastor für Diakonie“ durch „ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V.“ ersetzt.

**Genehmigung
der Satzungsänderungen der Satzung der Ev. Pflege- und
Fördereinrichtung „Michaelshof“ in Rostock**

Hiermit genehmige ich auf Grund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) die am 11. November 2002 vom Stiftungskuratorium der Ev. Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“ in Rostock beschlossene Satzungsänderung. Da durch die Satzungsänderungen der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Schwerin, 27. Februar 2003

Der Oberkirchenrat

In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

374.10/357

Die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig vom 1. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Missionswerk verfolgt ausschließlich und un-mittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.“

b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Verwaltungsausgaben“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

2. § 23 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 23
Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung, des Entzuges der Rechtsfähigkeit sowie bei Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Missionswerkes zu einem Anteil von zwei Elfteln an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, zu einem Anteil von sechs Elfteln an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und zu einem Anteil von drei Elfteln an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in ihrem Bereich zu verwenden.“

Die Gliedkirchen haben der Satzungsänderung zugestimmt.

Die geänderte Satzung tritt ab 1. Oktober 2002 in Kraft.

Schwerin, 30. Januar 2003

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

474.00/ 128

Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

Die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten gegenwärtig 90 % der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte der jeweiligen Tarifverträge des Bundes und der Länder (West).

Zum 1. Januar 2003 wurden die Vergütungen der Vergütungsgruppen X bis IV a, Kr. 1 bis Kr. 11 und die entsprechenden Monatstabellenlöhne sowie die Ausbildungsentgelte im Tarifgebiet West angehoben. Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Anhebung um 2,4 % ab 1. April 2003.

Daraus resultieren neue Vergütungstabellen, die der Oberkirchenrat nachstehend bekannt macht.

Schwerin, 11. März 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

Vergütung der Mitarbeiter nach Vergütungsgruppenplan A

ab 1. Januar 2003 VG X bis IVa (90% West) in Euro

ab 1. April 2003 VG III bis I (90% West) in Euro

Grundvergütung: Gruppe	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
I		2.657,11	2.801,14	2.945,21	3.089,27	3.233,33	3.377,41	3.521,44	3.665,52	3.809,57	3.953,64	4.097,71	4.241,75	4.385,80	
Ia		2.449,14	2.561,10	2.673,00	2.784,95	2.896,90	3.008,86	3.120,83	3.232,75	3.344,69	3.456,64	3.568,61	3.680,52	3.787,87	
Ib		2.177,31	2.284,93	2.392,55	2.500,16	2.607,78	2.715,40	2.823,03	2.930,63	3.038,27	3.145,87	3.253,49	3.361,10	3.468,47	
IIa		1.929,95	2.028,80	2.127,68	2.226,50	2.325,35	2.424,21	2.523,04	2.621,92	2.720,75	2.819,64	2.918,48	3.017,27		
IIb		1.799,51	1.889,60	1.979,69	2.069,81	2.159,94	2.250,04	2.340,15	2.430,27	2.520,37	2.610,50	2.700,59	2.739,96		
III	1.715,22	1.799,51	1.883,75	1.968,01	2.052,30	2.136,56	2.220,82	2.305,08	2.389,34	2.473,62	2.557,90	2.642,18	2.722,32		
IVa	1.554,82	1.631,94	1.709,05	1.786,13	1.863,25	1.940,35	2.017,46	2.094,56	2.171,67	2.248,78	2.325,89	2.403,01	2.479,04		
IVb	1.421,64	1.482,83	1.543,98	1.605,15	1.666,28	1.727,46	1.788,62	1.849,79	1.910,95	1.972,11	2.033,29	2.094,44	2.102,57		
Va	1.257,07	1.305,52	1.353,96	1.406,31	1.460,06	1.513,85	1.567,63	1.621,40	1.675,18	1.728,95	1.782,75	1.836,52	1.886,48		
Vb	1.257,07	1.305,52	1.353,96	1.406,31	1.460,06	1.513,85	1.567,63	1.621,40	1.675,18	1.728,95	1.782,75	1.836,52	1.840,24		
Vc	1.188,27	1.231,95	1.275,67	1.321,52	1.367,40	1.415,19	1.466,06	1.516,99	1.567,86	1.618,76	1.668,99				
VIa	1.125,27	1.159,03	1.192,76	1.226,52	1.260,24	1.294,99	1.330,43	1.365,87	1.401,93	1.441,26	1.480,58	1.519,92	1.559,24	1.598,58	1.632,30
VIb	1.125,27	1.159,03	1.192,76	1.226,52	1.260,24	1.294,99	1.330,43	1.365,87	1.401,93	1.441,26	1.480,58	1.511,35			
VII	1.042,49	1.069,88	1.097,31	1.124,70	1.152,12	1.179,52	1.206,92	1.234,35	1.261,75	1.289,90	1.318,70	1.339,46			
VIII	964,40	989,45	1.014,53	1.039,59	1.064,66	1.089,72	1.114,81	1.139,87	1.164,94	1.183,56					
IXa	932,83	957,77	982,69	1.007,62	1.032,53	1.057,46	1.082,37	1.107,30	1.132,14						
IXb	897,88	920,63	943,36	966,10	988,84	1.011,59	1.034,34	1.057,08	1.076,30						
X	833,73	856,47	879,24	901,96	924,71	947,45	970,20	992,95	1.015,67						

Allgemeine Zulage:	IXa-X	80,26
	Vc-VIII	94,79
	IIa-Vb	101,12
	Ia-Ib	37,92

Ortszuschlag:		1/2 Differenz			
		St.1	St.2	St.3	St.1 zu St.2
Tarifkl. Ib	I-IIb	498,72	593,04	672,94	47,16
Tarifkl. Ic	III-Vb	443,22	537,54	617,44	47,16
Tarifkl. II	Vc-X	417,49	507,33	587,23	44,91

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 79,90

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie jedes weitere weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen um	X-IXb	1.Kind	ab 2.Kind
	Ixa	4,60	23,00
	VIII	4,60	18,41
		4,60	13,80

Vergütung der Auszubildenden ab 1. Januar 2003 (90% West)	
in Euro	
1. Ausbildungsjahr	544,66
2. Ausbildungsjahr	587,72
3. Ausbildungsjahr	627,23
4. Ausbildungsjahr	682,05

**Tabelle der Monatsvergütungen der Mitarbeiter nach Vergütungsplan B
ab 1. Januar 2003 (90% West) in Euro**

Verg.-Gr.	Lohngr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
H9	9	2.002,02	2.034,04	2.066,58	2.099,64	2.133,26	2.167,37	2.202,04	2.237,29
H8a	8a	1.958,91	1.990,25	2.022,09	2.054,44	2.087,31	2.120,71	2.154,65	2.189,13
H8	8	1.915,80	1.946,45	1.977,60	2.009,23	2.041,38	2.074,05	2.107,23	2.140,95
H7a	7a	1.874,57	1.904,55	1.935,03	1.965,98	1.997,43	2.029,38	2.061,85	2.094,85
H7	7	1.833,30	1.862,64	1.892,42	1.922,70	1.953,47	1.984,73	2.016,48	2.048,76
H6a	6a	1.793,83	1.822,53	1.851,69	1.881,31	1.911,42	1.942,00	1.973,06	2.004,63
H6	6	1.754,36	1.782,43	1.810,93	1.839,92	1.869,34	1.899,26	1.929,65	1.960,54
H5a	5a	1.716,58	1.744,05	1.771,95	1.800,30	1.829,11	1.858,38	1.888,10	1.918,32
H5	5	1.678,81	1.705,66	1.732,96	1.760,69	1.788,86	1.817,49	1.846,57	1.876,10
H4a	4a	1.642,67	1.668,95	1.695,64	1.722,78	1.750,34	1.778,34	1.806,79	1.835,71
H4	4	1.606,51	1.632,22	1.658,33	1.684,87	1.711,83	1.739,21	1.767,03	1.795,32
H3a	3a	1.571,93	1.597,07	1.622,63	1.648,59	1.674,97	1.701,77	1.729,00	1.756,65
H3	3	1.537,34	1.560,93	1.586,92	1.612,31	1.638,12	1.664,32	1.690,95	1.718,00
H2a	2a	1.504,25	1.528,30	1.552,76	1.577,59	1.602,83	1.628,49	1.654,54	1.681,02
H2	2	1.471,13	1.494,66	1.518,58	1.542,89	1.567,57	1.592,66	1.618,15	1.644,02
H1a	1a	1.439,46	1.462,49	1.485,90	1.509,66	1.533,83	1.558,36	1.583,29	1.608,62
H1	1	1.407,80	1.430,30	1.453,19	1.476,44	1.500,06	1.524,07	1.548,45	1.573,22

Sozialzuschlag je Kind 79,90

In den Vergütungsgruppen H1 bis H4 (Lohngr. 1 - 4) erhöht sich der Sozialzuschlag auf das 1. sowie das 2. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um:

		1. Kind	ab 2. Kind
Verg.-Gr. H1, H2	(Lohngr. 1, 1a, 2)	4,60	23,00
Verg.-Gr. H2a, H3, H3a	(Lohngr. 2a, 3, 3a)	4,60	18,41
Verg.-Gr. H4	(Lohngr. 4)	4,60	13,81

Sozialzuschlag incl. Erhöhungsbeträge

		Verg.-Gr. H4 (Lgr.4)	Verg.-Gr. H2a-H3a (Lgr.2a-3a)	Verg.-Gr. H1-H2 (Lgr.1-2)
1 Kind	79,90	84,60	84,60	84,60
2 Kinder	159,43	178,64	183,35	188,06
3 Kinder	239,70	272,67	282,11	291,53
4 Kinder	319,60	366,70	380,86	395,00
5 Kinder	399,51	460,73	479,62	498,46
6 Kinder	479,41	554,76	578,37	601,92

Vergütung der Mitarbeiter in Kr.-Gruppen
 ab 1. Januar 2003 VG Kr.I bis Kr.XI (90% West) in Euro
 ab 1. April 2003 VG Kr.XII bis Kr.XIII (90% West) in Euro

Grundvergütung:

Gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr.XIII	2.350,54	2.449,89	2.549,23	2.626,50	2.703,75	2.781,03	2.858,29	2.935,57	3.012,83
Kr.XII	2.172,39	2.264,92	2.357,42	2.429,37	2.501,33	2.573,28	2.645,23	2.717,18	2.789,15
Kr.XI	2.015,22	2.104,01	2.192,80	2.261,86	2.330,92	2.399,98	2.469,03	2.538,10	2.606,98
Kr.X	1.864,89	1.947,27	2.029,65	2.093,71	2.157,79	2.221,84	2.285,91	2.349,97	2.414,04
Kr.IX	1.726,93	1.803,10	1.879,28	1.938,54	1.997,78	2.057,05	2.116,31	2.175,56	2.234,81
Kr.VIII	1.598,72	1.669,28	1.739,87	1.794,78	1.849,69	1.904,59	1.959,48	2.015,28	2.069,27
Kr.VII	1.481,51	1.546,71	1.611,91	1.662,62	1.713,33	1.764,04	1.814,75	1.865,46	1.916,16
Kr.VI	1.375,72	1.435,47	1.495,22	1.541,69	1.588,17	1.634,64	1.681,11	1.727,57	1.774,06
Kr.Va	1.310,89	1.366,75	1.422,61	1.466,06	1.509,50	1.552,95	1.596,40	1.639,85	1.683,29
Kr.V	1.266,38	1.319,24	1.372,09	1.413,19	1.454,30	1.495,40	1.536,50	1.577,61	1.618,72
Kr.IV	1.185,91	1.232,89	1.279,87	1.316,41	1.352,94	1.389,48	1.426,03	1.462,57	1.499,09
Kr.III	1.111,28	1.151,20	1.191,12	1.222,17	1.253,22	1.284,27	1.315,31	1.346,36	1.377,41
Kr.II	1.041,32	1.076,30	1.111,30	1.138,52	1.165,72	1.192,94	1.220,14	1.247,36	1.274,58
Kr.I	977,18	1.008,33	1.039,46	1.063,67	1.087,90	1.128,32	1.136,33	1.160,54	1.184,76

Allgemeine Zulage:	Kr.I-II	80,26
	Kr.III-VI	94,79
	Kr.VII-XIII	101,12

Ortszuschlag:		St.1	St.2	St.3	1/2 Differenz St.1 zu St.2	
Tarifkl.:	Ib	Kr.XIII	498,72	593,04	672,94	47,16
	Ic	Kr.XII-VII	443,22	537,54	617,44	47,16
	II	Kr.VI-I	417,49	507,33	587,23	44,91

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende
 Kind = Erhöhung um 79,90

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie 2. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe	Kr.I	1. Kind	4,60	ab 2. Kind	23,00
	Kr.II	1. Kind	4,60	ab 2. Kind	18,41

Strukturveränderungen

6418-12/1

Verbindung der Kirchgemeinden Zittow und Retgendorf

Die Kirchgemeinden Zittow und Retgendorf werden mit Wirkung vom 1. Februar 2003 verbunden. In den verbundenen Kirchgemeinden ist eine Pfarrstelle im Umfang von 100 % zur Wiederbesetzung vorgesehen.

Schwerin, 19. November 2002

Der Oberkirchenrat

Flade

7315-12/3

Verbindung der Kirchgemeinde Neuenkirchen mit der Kirchgemeinde Neddemin/Staven

Die Kirchgemeinde Neuenkirchen wird mit Wirkung vom 1. März 2003 mit der Kirchgemeinde Neddemin/Staven verbunden. Die Pfarre Neuenkirchen wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 11. Februar 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

7315-12/3

Vereinigung der Kirchgemeinden Neddemin und Staven

Die bisher miteinander verbundenen Kirchgemeinden Neddemin und Staven werden zum 1. März 2003 zur Kirchgemeinde Neddemin/Staven vereinigt. Sitz der Pfarre ist Staven.

Schwerin, 11. Februar 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

8116-12/7

Vereinigung der Kirchgemeinde Ruchow mit der Kirchgemeinde Witzin

Die bisher mit der Kirchgemeinde Witzin verbundene Kirchgemeinde Ruchow wird mit Wirkung vom 1. Mai 2003 mit Witzin zur Kirchgemeinde Witzin vereinigt.

Schwerin, 25. März 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

121.01/11-1

Neuzuordnung der Evangelischen Studentengemeinde Rostock

Die Ev. Studentengemeinde Rostock, bisher Propstei Rostock-Süd, wird auf Beschluss des Kirchenkreisrates der Propstei Rostock-Ost zugeordnet.

Schwerin, 24. März 2003

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

4308-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Marlow, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

„In landschaftlich sehr schöner Umgebung, nicht weit von der Ostsee, ist die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Marlow wieder zu besetzen.

Es bestehen:

- reges Gemeindeleben, u.a. intensive Kinder- und Jugendarbeit, engagierter Frauenkreis, Gesprächskreis für junge Erwachsene, Chor und Seniorenarbeit, z. T. geleitet von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- engagierter Kirchgemeinderat
- gute Kontakte zu den Partnergemeinden Holland und Hamburg
- saniertes Pfarrhaus mit schöner Wohnung, zweckmäßig und gut ausgestatteten Gemeinderäumen und Garten
- Kirchen in Marlow und Kloster Wulfshagen, wovon Marlow Hauptpredigerstelle ist
- Grund-, Haupt- und Realschule in Marlow, Gymnasium in Ribnitz (15 km)

Wichtig sind uns in der Gemeindegemeinschaft folgende Bereiche:

- ansprechende, zeitgemäße Gottesdienste
- lebensbezogene seelsorgerliche Begleitung
- vielfältige Angebote für alle Altersstufen in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 11. Februar 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

454.03/6

Die Stelle des Pastors für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes zur Wiederbesetzung durch Wahl durch die Kirchenleitung ausgeschrieben.

Zu den Aufgaben gehört u.a.

- die Leitung des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- konzeptionelle Begleitung der Arbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche
- die Auseinandersetzung mit der Situation von Kindern und Jugendlichen und ihrer Teilhabe am Leben in der Kirche
- Netzwerkarbeit und Mitteleinwerbung.

Erwartet wird

- Erfahrung in Gemeinde- und Jugendarbeit
- Leitungserfahrung
- Interesse an inhaltlicher Profilierung evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden, Gremien, Einrichtungen und dem zuständigen Dezernat.

Der Berufszeitraum beträgt 8 Jahre. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir gern behilflich.
Erstinformationen über die EA: www.evjume.de

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Tel. (03 85) 51 85-1 46

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2003 (Datum des Poststempels) auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 21. März 2003

Beste
Landesbischof

454.06/41

Die Stelle des der Leiterin/des Leiters der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes zum 1. Januar 2004 zur Wiederbesetzung durch Wahl durch die Kirchenleitung ausgeschrieben.

Die Bildungsarbeit der EA wird von der Pommerschen Ev. Kirche und der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs gemeinsam getragen. Sie hat das Ziel, vielfältige Begegnungsmöglichkeiten mit Inhalten und Lebensformen des christlichen Glaubens zu eröffnen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Bildungsarbeit der EA wird sowohl in klassischen Tagungsangeboten als auch in anderen Veranstaltungsformen gestaltet.

Als Leiterin/Leiter der Akademie haben Sie u.a. folgende Aufgaben:

- Leitungsaufgaben mit eigener Tagungsarbeit zu verbinden,
- Fragen christlicher Existenz mit gesellschaftlichen Themen ins Gespräch zu bringen,
- Mitteleinwerbung und Netzwerkarbeit zu leisten,
- die bestehende hohe Arbeits- und Kooperationsfähigkeit des kleinen Teams (4 fest angest. Mitarb., 9 insges.) weiter zu fördern.

Berufszeitraum: 8 Jahre, Dotierung: A 15-Ost

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir gern behilflich.

Erstinformationen über die EA: www.ev-akademie-mv.de

Für Rückfragen steht zur Verfügung: Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski,

Tel. (03 85) 51 85-1 46

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2003 (Datum des Poststempels) auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 21. März 2003

Beste
Landesbischof

6501-20/

Die Pfarrstelle II in der Domgemeinde Schwerin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997, S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Der Domkirchengemeinderat teilt dazu folgendes mit:

Die Domgemeinde sucht

eine Pastorin / einen Pastor,

der/die

- Freude hat an liturgischen Gottesdiensten,
- über die Gemeindearbeit hinaus offen ist für das Wirken von Kirche in der Gesellschaft,
- bereit ist, die engagierte Öffentlichkeitsarbeit der Domgemeinde fortzusetzen,
- mit Freude und Initiative das Evangelium in einer „entkirchlichten“ Gesellschaft verkündigen mag,
- Kreativität und Phantasie für besondere Veranstaltungen mitbringt,
- mit Elan und sozialer Kompetenz zusammen mit weiteren 7 Mitarbeitern im Team in der Gemeinde wirken möchte.

Wir sind eine „Citykirche“ mit lebendiger Gemeinde. Die Domgemeinde hat ca. 2.500 Gemeindeglieder und wird gerade in den Sommermonaten auch stark von Touristen besucht. Ein reger Gottesdienstbesuch und ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Bereichen sind kennzeichnend.

Der Dom bietet als touristisches Zentrum besondere Veranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen an.

Eine Dienstwohnung ist in Innenstadtlage direkt am Dom vorhanden.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.kirche-schwerin.de
Ansprechpartner für weitere Fragen ist Pastor Volker Mischok,
Tel.: (03 85) 55 57 95 5.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 26. März 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

6504-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwerin St. Paul wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997, S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

Die St. Paulsgemeinde ist eine traditionsreiche Schweriner Innenstadtgemeinde mit ca. 1800 Gemeindegliedern im Innenstadtbereich und darüber hinaus. Die (heizbare) Kirche ist ein sehr schöner neugotischer Programmbau von 1869.

Beschäftigt sind bei uns eine A-Kantorin, eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin (75 %), ein Küster und eine Sekretärin (stundenweise). Darüber hinaus arbeiten wir eng zusammen mit den Nachbargemeinden und verschiedenen diakonischen Einrichtungen.

In der Gemeinde gibt es zahlreiche Gruppen aller Altersschichten, die zum Teil von Ehrenamtlichen geleitet werden. Auf einen Pastor/eine Pastorin warten z. B. Besuchsdienstkreis, Missionskreis, Junge Gemeinde und Pfadfinder.

Von unserer Pastorin/ unserem Pastor erwarten wir Engagement und die Fähigkeit und Bereitschaft zur Leitung und vertrauensvollen Zusammenarbeit sowohl mit den hauptamtlichen als auch den ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Bitte informieren Sie sich auf unseren Internetseiten unter: www.Paulskirche-Schwerin.de und www.Pfadfinder.tk.

Ein geräumige Pfarrwohnung neben der Kirche steht zur Verfügung.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an:

Herrn Klaus Winkler, Tel. (03 85) 79 69 92, bzw. Herrn Pastor Roger Thomas (03 85) 4 84 37 79.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 26. März 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

1119-20/

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Tarnow/ Zernin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Kirchgemeinde teilt zur Stellenausschreibung folgendes mit:

Die Dörfer der verbundenen Kirchgemeinden Tarnow und Zernin liegen im Kirchenkreis Güstrow/Propstei Bützow in landschaftlich sehr reizvoller Gegend zwischen Seenplatte und Mecklenburger Schweiz. Unsere, seit vier Jahren verbundenen Kirchgemeinden sind auf dem Weg, sich zu einer gemeinsamen Kirchgemeinde zusammenzuschließen. Wir freuen uns auf einen/eine gemeinsamen Pastor/Pastorin, der/die uns dabei mit Umsicht und Zielstrebigkeit begleiten möchte.

Sie finden bei uns neben lebendiger Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, zwei aktive Kirchgemeinderäte und einen ehrenamtlichen Arbeitskreis zur Nutzung der Kirchen. Dieser plant die Aktivitäten und Veranstaltungen. Er koordiniert die Gottesdienste für die Predigtstellen. Sie finden weiterhin gründlich aufgearbeitete Kirchenbücher, eine geordnete Friedhofsverwaltung und eine über SAM und ABM abgesicherte Friedhofspflege.

Die Pfarrwohnung im Tarnower Pfarrhaus wird von den Kirchgemeinden bis zu Ihrem Einzug nach Ihren Wünschen modernisiert und renoviert.

Unter diesen Umständen sollte es Ihnen Freude machen, Ihre Stärken und Talente zum Wohl der Gemeinde einzusetzen. Sie sollten:

1. offen und unkompliziert auf Menschen zugehen können,
2. besondere Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren haben,
3. neben den üblichen pastoralen Diensten großen Wert auf aktiven Besuchsdienst legen,
4. die Evangeliumsverkündigung glaubwürdig praktizieren können bei Gottesdiensten, seelsorgerlichen Gesprächen und während persönlicher Begegnungen.

Wir erhoffen uns von Ihrem Wirken in unseren Gemeinden, dass Sie eigene Vorstellungen aktiven Gemeindelebens entwickeln und trotzdem die Kunst beherrschen, ehrenamtliche Arbeit der Gemeindeglieder zu fördern und in Ihre Arbeit einzubeziehen.

Für Anfragen stehen die Kirchgemeinderäte, vertreten durch Frau Thaila Pahl-Prignitz, Hauptstraße 11, 18249 Tarnow, Tel.: (03 84 50) 2 18 76, zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 26. März 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

148.33/6

Die neu eingerichtete Pfarrstelle im Kirchenkreis Neumünster für Personal- und Gemeindeentwicklung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf 5 Jahre.

Der Kirchenkreis Neumünster erstreckt sich zwischen dem südlichen Stadtrand von Kiel und dem nördlichen Stadtrand Hamburgs. Er ist sowohl städtisch als auch dörflich geprägt. In seinen 29 Kirchengemeinden sowie zwei Kliniken versehen derzeit 54 Pastorinnen und Pastoren ihren Dienst, dazu auch in den verschiedenen Einrichtungen und Verwaltungen ca. 750 Haupt- und Nebenamtliche sowie eine große Anzahl ehrenamtlich Mitarbeitende.

Personalentwicklung richtet sich an alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis.

Wir wünschen uns eine Begleitung und zielorientierte Beratung der ehren- und hauptamtlich Leitenden im Blick auf

- Personalführung und -entwicklung durch Stärkung der Leitungskompetenz
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, zwischen Kirchengemeinden, Diensten und Werken
- Begleitung von Organisations- und Leitbildentwicklung in strukturellen Veränderungsprozessen
- Beratung bei der Entwicklung von beruflichen Perspektiven
- Unterstützung bei Stellenbeschreibungen
- verbesserte Arbeitsorganisation und Zeitmanagement
- Vermittlung von Supervision und anderen Beratungen.

Wir erwarten von dem Bewerber/der Bewerberin

- theologisches Profil und die Fähigkeit, sich offen in theologische Prozesse hinein zu begeben
- Kommunikationskompetenz
- didaktische Fähigkeiten

sowie Kenntnisse in

- Organisations- und Personalentwicklung
- Seelsorge/Beratung/Supervision
- Erwachsenenbildung
- neueren Kommunikationstechnologien (IT).

Wünschenswert sind praktische Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Stefan Block, Tel. (04 321) 49 81 34, sowie Frau Pastorin Kirsten Fehrs, Nordelbisches Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, Tel. (04 31) 97 97 993.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Mai 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen

Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Berichtigung:

In der Kirchengemeinde Ostenfeld im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. August 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in jeweils einem Umfang von 50 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Das aus rund 2.400 Gemeindegliedern bestehende Kirchspiel Ostenfeld liegt am südöstlichen Rand des Kirchenkreises Husum-Bredstedt; zu ihm gehören die Dörfer Ostenfeld, Winnert und Wittbek.

Ein geräumiges Pastorat steht zur Verfügung. Kindergarten und Grundschule befinden sich in Ostenfeld, weiterführende Schulen sind im nahen Ohrstedt und im 12 km entfernten Husum gut zu erreichen.

In der St. Petri-Kirche hat die Kirchengemeinde die Predigtstätte. Gegenüber der Kirche befindet sich das Pastorat, dem 1975 ein Gemeindefestsaal mit Nebenräumen angefügt worden ist. Neben dem Pastorat befindet sich sodann der Ev. Kindergarten.

Zusammen mit einer großen Zahl von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünscht sich der Kirchenvorstand eine Pastorin oder einen Pastor, die/der bereit ist, gemeinschaftlich die lebendige Gemeindegemeinschaft, die alle Generationen umfasst, und das gottesdienstliche Leben fortzuführen und zu intensivieren. Da die Kirchengemeinde Trägerin zweier Kindergärten in Ostenfeld und Wittbek sowie der Diakonie-Sozialstation Schwabstedt-Ostenfeld in Winnert ist, ergeben sich zahlreiche Aufgaben im Bereich der Verwaltung, der Geschäftsführung einschließlich der kaufmännischen Buchführung sowie der Personalführung. Umfassende Erfahrungen in diesen Bereichen wären äußerst wünschenswert. Geduldige Seelsorge und die Bereitschaft zu lebensnahen Predigten sind Voraussetzungen für den Pfarrdienst in unserer Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand ist bereit, nach Möglichkeit so mitzuarbeiten, dass der Pastorin oder dem Pastor genügend Zeit für ihren/seinen pastoralen Dienst bleibt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Str. 36, 25813 Husum.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dagobert Drawe, Tel. (04 84 5) 94 1, und Herr Propst Dr. Helmut Edlmann, Tel. (04 84 1) 89 78 40.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. April 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg, ist die 1. Pfarrstelle (Bezirk Wahlstedt-West) vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat drei Pfarrbezirke bei 7.900 Gemeindegliedern. Zur Kirchengemeinde gehören die Dörfer Wittenborn und Fahrenkrug.

Wahlstedt ist eine junge Stadt am Segeberger Forst, die sich bei knapp 10.000 Einwohnern ihren dörflichen Charakter in einigen Wohngebieten erhalten hat.

Durch die Aufnahme von Flüchtlingen nach dem 2. Weltkrieg hat sie sich eine große Offenheit für Aussiedler und Fremde bis heute bewahrt. Hier liegt ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, wo über viele Jahre hin ein starkes ehrenamtliches Engagement gewachsen ist. Hier beschäftigt die Kirchengemeinde ebenso einen hauptamtlichen Mitarbeiter wie in der Kirchenmusik, die einen weiteren Schwerpunkt bildet.

In diesen Bereichen, wie in den drei Kindergärten, spricht die Kirchengemeinde viele Menschen an. Sie bilden eine vielfältige Gemeinschaft mit großer Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement. Die Gemeindegemeinschaft ist dementsprechend volksgemeinschaftlich geprägt.

Die 1954 eingeweihte Christus-Kirche ist zentrale Predigtstätte. Neben der traditionellen Gottesdienstform feiert die Gemeinde gern Gottesdienste in besonderer Form in und auch außerhalb der Kirche.

Das geräumige Pastorat West liegt in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegemeinschaftssaal und zum Evangelischen Kindergarten an der Kronsheider Straße. In direkter Nachbarschaft liegt auch die Wohnstätte für Behinderte des Landesvereins für Innere Mission. Der Bezirk West zeichnet sich durch eine große soziale Bandbreite aus. Sehr viele Menschen leben in Wohnblöcken des Sozialen Wohnungsbaus, andere in Reihen- oder Einzelhaussiedlungen, einige wohnen im Neubaugebiet. Kirchliche Sozial- und Integrationsarbeit sind ein besonderer Schwerpunkt der pastoralen Arbeit im Bezirk West.

Die Stadt Wahlstedt insgesamt zeigt sich kleinstädtisch mit diversen Einkaufsmöglichkeiten, Rathaus, Stadtbücherei, Fußgängerzone und Theater.

Die medizinische Versorgung ist durch eine Vielzahl von Fachärzten gesichert.

In Wahlstedt gibt es 4 Kindertagesstätten - zwei davon in kirchlicher Trägerschaft -, zwei Grundschulen, eine Haupt-, eine Förder-, und eine Realschule. Weiterführende Schulen liegen in Bad Segeberg und sind mit Bus und Bahn gut zu erreichen.

Zur Freizeitgestaltung bieten das Hallen- und Freibad, der Sportverein mit diversen Sparten sowie die 55 anderen Wahlstedter Vereine sehr gute Möglichkeiten.

Wir wünschen uns eine Kollegin/einen Kollegen mit geistlichem Profil und Offenheit zur volksgemeinschaftlichen Arbeit. Die Freude am Feiern von Gottesdiensten und die Fähigkeit, ehrenamtliches Engagement zu fördern sowie den Mut zu konzeptionellen und strukturellen Umbrüchen bei gleichzeitiger Wertschätzung gewachsener Traditionen setzen wir voraus.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Gabriele Petersen, Tel. (04 55 4) 70 36 30 (www.kirche-wahlstedt.de), und Propst Dr. Klaus Kasch, Tel. (04 55 1) 9 55 002.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 12. Mai 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

148.33/6

In der Kirchengemeinde Paul-Gerhardt-Winterhude im Kirchenkreis Alt Hamburg, Region „Mittleres Alstertal“, ist die Pfarrstelle (50 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Region gehören die Gemeinden Martin-Luther-Alsterdorf, St. Peter-Groß Borstel, Paul-Gerhardt-Winterhude und St. Martinus-Eppendorf, die seit ca. 1997 erfolgreich miteinander kooperieren und durch einen Regionalausschuss und enge Zusammenarbeit der Gemeindepfarrämter miteinander verbunden sind. Deshalb wünschen wir uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der Teamfähigkeit mitbringt.

Sie/er sollte schwerpunktmäßig in der Seniorenarbeit der Gemeinden Paul-Gerhardt und St. Martinus, die eine stärkere Vernetzung in diesem Arbeitsbereich anstreben, tätig sein. In St. Martinus geht es um die Mitarbeit in der Begegnungsstätte. Hier ist eine Koordination (Sozialpädagogin auf halber Stelle) und eine Leitungsgruppe vorhanden. Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der regelmäßig an Programm und Konzeption mitarbeitet und pastorale Kompetenz einbringt. Darüber hinaus sollten in beiden Gemeinden regelmäßig theologische und kulturelle Angebote in Zusammenarbeit mit den Kollegen gemacht werden. Die Seniorenarbeit wird in der gemeinsamen Verantwortung von der Region wahrgenommen und gehört schwerpunktmäßig zum Aufgabenbereich dieser 1/2 Pfarrstelle.

Freude am Gottesdienst findet Raum in der regelmäßigen Beteiligung am Predigtplan beider Gemeinden und am Kanzeltausch in der Region.

Bei klarer Abgrenzung der halben Pfarrstelle bleibt der Pastorin/dem Pastor Raum für die Entwicklung eigener Ideen.

In der Paul-Gerhardt-Gemeinde steht ein abgeschlossener Amtsbereich, jedoch kein Pastorat zur Verfügung. Die beiden Gemeinden Paul-Gerhardt und St. Martinus sind durch eine Metro-Buslinie gut miteinander verbunden. Außerdem steht in der Paul-Gerhardt-Gemeinde ein Gemeindebus für die Region zur Verfügung. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Herrn Propst Konrad Lindemann, Kirchenkreisbezirk Mitte/Bergedorf, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Felix Moser, Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Winterhude, Rufnummer (0 40) 51 07 07 und 51 65 71, sowie Herr Pastor Ulrich Thomas, Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf, Rufnummer (0 40) 48 14 04 und (01 71) 49 77 8 33.

Die Bewerbungsfrist endet am 13. Mai 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

148.33/6

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für die geschäftsführende Leitung des neu geschaffenen Referates für Gemeinde- und Personalentwicklung ist zum 1. Juni 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf 5 Jahre.

Das Referat arbeitet im Schnittstellenbereich zwischen Kirchenkreisleitung (= PröpstInnen und Kirchenkreisvorstand) auf der einen Seite und den Gemeinden auf der anderen Seite; das Referat versteht sich dabei als Makler, der zu einem gerechten Ausgleich der Interessen beitragen will. Die ReferentInnen übernehmen zudem jeweils festzulegende Aufgaben für das leitende geistliche Amt und stärken die pröpstliche Arbeit.

Aufgaben des Leiters/der Leiterin des Referates

Der zukünftige Leiter/die zukünftige Leiterin hat die Aufgabe

- das Referat gemeinsam mit den ReferentInnen innerhalb des Kirchenkreises zu profilieren und Kommunikationsstrukturen zu den Kirchengemeinden und Regionen sowie zu den Gremien und Einrichtungen des Kirchenkreises aufzubauen bzw. zu sichern,
- das Referat nach außen zu vertreten und AnsprechpartnerIn zu sein,
- die Arbeit innerhalb des Referates zu koordinieren,
- die Geschäftsführung des Referates zu übernehmen,
- eine enge Verbindung zur Leitung des Kirchenkreises zu halten,
- die Arbeit des Referates mit der Kirchenkreisverwaltung sowie mit den Bildungseinrichtungen des Kirchenkreises zu koordinieren,
- in Zusammenarbeit mit den anderen ReferentInnen die Zielentwicklung in den Regionen zu unterstützen und
- maßgeblich an der Konsolidierung der Regionalstrukturen mitzuarbeiten,
- in Konfliktfällen zu moderieren und vermittelnd einzugreifen.

Qualifikationen und Eigenschaften

Wir suchen einen/eine Pastor/Pastorin mit großer kommunikativer Kompetenz, der/die klare Leitungsverantwortung und kollegial-partnerschaftliche Koordinationsverfahren zu verbinden versteht. Er/sie pflegt also einen kooperativen Führungsstil und ist entscheidungsfähig und konsequent. Er/sie ist gegenüber der bisherigen Arbeit aufgeschlossen und ist bereit, sich in neue Wissensgebiete einzuarbeiten. Er/sie sollte hohen Respekt vor der Suche der Mitarbeitenden in Gemeinden/Regionen nach Problemlösungen haben und diese dabei kompetent unterstützen. Er/sie soll Gemeindeerfahrung haben. Wichtig ist uns, dass die BewerberInnen

- in Strukturanpassungsprozessen erfahren sind,
- ihre eigene theologische Position in den Diskurs über die Zukunft des Kirchenkreises einbringen, vertreten und weiterentwickeln können und
- Erfahrung mit Leitungsaufgaben mitbringen.

Wir erwarten von den BewerberInnen eine Zusatzqualifikation in den Bereichen der Erwachsenenbildung (z. B. TZI, Gestaltpädagogik oder Vergleichbares) oder der Gemeindeentwicklung (Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Supervision oder Vergleichbares).

Weitere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes, Herrn Propst Karl-Günther Petters, Rufnummer (0 40) 36 89-27 2, oder bei der Leiterin des Projektes „Regionale Konzepte“, Frau Pastorin Annette Sandig, Rufnummer (0 40) 73 74 43 6.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind bis zum 13. Mai 2003 zu richten an Herrn Propst Petters, Kirchenkreis Alt-Hamburg, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 19. März 2003

Beste
Landesbischof

Personalien

7319-20/

Pastor Michael Reis, Warlin, wird nach Beendigung des dreijährigen Probedienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. März 2003 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Warlin mit einem Dienstumfang von 50 % übertragen. Zu weiteren 50 % nimmt er Aufgaben der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg wahr. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 14. Februar 2003

Beste
Landesbischof

PA Seidel, Martin/41

Pastor Martin Seidel, Neustrelitz-Kiefernheide, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2003 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 5. März 2003

Beste
Landesbischof

PA Mirgeler, Olaf Johannes/

Oberkirchenratsassessor z.A. Olaf Johannes Mirgeler, Schwerin, wird mit Wirkung vom 1. April 2003 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Kirchenrat ernannt.

Schwerin, 15. März 2003

Der Oberkirchenrat
Flade

414.03/

Das Zweite Theologische Examen haben vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 25. Februar 2003 bestanden:

Vikarin Asja Garling, Rostock-Biestow,

Vikarin Christin Gatscha, Alt Meteln,

Vikarin Kathrin Kühn, Prokrent,

Vikarin Ute Widmayer-Lange, Bützow,

Vikarin Christina Mittmann, Schwaan,

Vikarin Gerlind Froesa-Schmidt, Rostock,

Vikar Thomas Cremer, Neustrelitz,

Vikar Mathias Kretschmer, Röbel

Schwerin, 21. März 2003

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PA Graf, Wolfgang/25

Pastor Wolfgang Graf, Biendorf, wird aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2003 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 5. März 2003

Beste
Landesbischof

PA Huhnke, Hans-Joachim

Am 15. März 2003 ist Pastor i.R. Hans-Joachim Huhnke, Fürth, im Alter von 78 Jahren verstorben. Pastor Huhnke war von 1950 bis 1957 in der Kirchengemeinde Pokrent und dann bis zum Eintritt in den Ruhestand 1976 in der St. Georgengemeinde Wismar tätig.

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht.“ 2. Timotheus 1, 7

Schwerin, 20. März 2003

Beste
Landesbischof